



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

**Kooperation
Polizei – Jugendhilfe – Soziale Dienste – Schule
in Nürnberg
Entwicklung, Grundlagen, Erfordernisse und
Ergebnisse der Kooperation**

von

Yvonne Pötzing

Dokument aus der
Internetdokumentation Deutscher Präventionstag
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Pötzing, Y. (2005): Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Soziale Dienste - Schule.
In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher
Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/poetzing/index_10_poetzing.html

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Das Modellprojekt PJS – Wegbereiter der Kooperation**
- 2. Grundlagen der Kooperation**
- 3. Was erfordert Kooperation?**
 - 3.1 Vermittlung von Wissen**
 - 3.2 Verfahrensabsprachen zwischen Polizei und Allgemeinem Sozialdienst (und Schule)**
 - Meldung per Fax an den Allgemeinen Sozialdienst
 - Vorabinformation bei umfangreichen strafrechtlichen Ermittlungen
 - Ergänzung der strafrechtlich relevanten Angaben durch Erkenntnisse aus dem sozialen Umfeld
 - Einführung der personenbezogenen Sachbearbeitung der Polizei bei jugendlichen Straftätern
 - Mitteilung aller Fälle von „Häuslicher Gewalt“, wenn Kinder im Haushalt leben
 - Meldungen von Missständen im sozialen Umfeld, die wiederholt festgestellt werden
 - Polizei weist auf Unterstützungs- und Beratungsangebot des Allgemeinen Sozialdienstes hin bzw. vermittelt weiter
 - Meldung von Schulschwänzern
 - 3.3 Strukturelle Verankerung der Kooperationsbeziehungen**
 - 3.3.1 Regelmäßige Treffen der Leiter
 - 3.3.2 Benennung der Beauftragten der Kooperation
 - 3.3.3 Aufbau und Pflege von regionalen Kooperationsbeziehungen
 - 3.3.3.1 Regionale Kooperationsbeziehungen Allgemeiner Sozialdienst – Polizei
 - Treffen auf Leitungsebene
 - Treffen auf Sachbearbeiterebene
 - Rückmeldungen
 - 3.3.3.2 Regionale Kooperationsbeziehungen Allgemeiner Sozialdienst – Schule
 - Kontaktpersonen
 - Regionale Arbeitsgruppen
 - Rückmeldungen
 - 3.3.3.3 Regionale Kooperationsbeziehungen Schule – Polizei
 - 3.4 Bereitstellen von Arbeits- und Informationsmaterialien**
- 4. Ergebnisse**
 - 4.1 Zusammenarbeit Polizei – Allgemeiner Sozialdienst**
 - 4.2 Zusammenarbeit Schule – Allgemeiner Sozialdienst**

1. Das Modellprojekt PJS – Wegbereiter der Kooperation

Aufgrund von intensiven fachlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Jugendamt und der Polizeidirektion Nürnberg begann 1994 in Nürnberg eine systematisch geplante Kooperation zwischen den beiden Behörden.

Ausgangspunkt für diese teilweise kontroverse Diskussion waren u.a. die damalige Situation der (jugendlichen) Bahnhofsszene und Fragen einer angemessenen fachlichen Intervention von Jugendhilfe und Polizei zur Lösung dieser Problematik.

In erster Linie entstanden diese Unstimmigkeiten und Missverständnisse aufgrund von fehlenden Wissen über die Aufgaben und Möglichkeiten der jeweils anderen Seite und den daraus resultierenden Fehlannahmen über Handlungsmöglichkeiten von Jugendhilfe und Polizei.

Um die für die zukünftige Kooperation notwendigen Strukturen zu schaffen wurde ein regelmäßig tagender Arbeitskreis "Jugendamt und Polizei" geschaffen.

1995 ist der Allgemeine Sozialdienst (eigenständige Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Nürnberg) in diese Kooperation dazugekommen. Der Allgemeine Sozialdienst ist die erste Anlaufstelle für alle sozialen Problemstellungen aus dem persönlichen und familiären Bereich.

Bei sozialen Krisensituationen steht die Polizei oft am Anfang einer notwendigen Interventionskette. Soziale Problemlagen lassen sich aber nicht mit polizeilichen Mitteln bewältigen. Für die Bearbeitung sozialer Krisensituationen sind Polizeibeamte weder ausgebildet, noch haben sie dafür die erforderliche Zeit zur Verfügung.

Nach der abgeschlossenen Auswertung einer bundesweiten Fachtagung unter dem Motto "Jugend - Hilfe - Polizei", welche 1996 in Nürnberg stattgefunden hat, kamen die Polizeidirektion Nürnberg, der Allgemeine Sozialdienst und die Verwaltung des Jugendamtes überein, gemeinsam ein Modellprojekt zu entwickeln. Dieses Projekt sollte durch zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen die bisherige Kooperation verbessern, ausbauen und intensivieren.

Das Bayerische Sozialministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erklärte sich bereit das Modellprojekt Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – (Schule) PJS für die Laufzeit von 1998 bis 2003 finanziell zu unterstützen.

Zu Beginn des Projektes gab es 2 Schwerpunkte:

- Verbesserung der Kooperation von Polizei, Jugendhilfe/Sozialarbeit und – seit 2001- Schule
Auftrag war die Durchführung von Erfahrungs- und Informationsaustausch, sowie die Entwicklung von organisatorischen und kommunikativen Strukturen, die eine dauerhafte und personenunabhängige Kooperation einleiten, entwickeln und festigen, sowie die Erarbeitung von Qualitätsstandards für Kooperation.
- Verbesserung des Krisenhilfesystems für Erwachsene und Familien
Auftrag war die Organisation und Bereitstellung eines Krisenhilfesystems, das die erforderlichen Hilfen für Bürger und beteiligte Dienste zur richtigen Zeit, in ausreichendem Umfang und am richtigen Ort zur Verfügung stellt.

Ab Oktober 2001 kam dann der Schwerpunkt „Häusliche Gewalt – Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes hinzu. Das Gewaltschutzgesetz, das am 01. 01. 2002 in Kraft trat, sollte im Hinblick auf die Verbesserung von Intervention und Kooperation bei häuslicher Gewalt, modellhaft für andere Kommunen in Bayern, umgesetzt werden.

Die Leitung des Projektes hatten der Leiter der Polizeidirektion Nürnberg, ein Abteilungsleiter des Jugendamtes, der Leiter des Allgemeinen Sozialdienstes sowie ein Schulrat des Staatlichen Schulamtes inne.

Im Projektteam arbeiteten für den Schwerpunkt Kooperation je ein Mitarbeiter/Mitarbeiterin für das Jugendamt und den Allgemeinen Sozialdienst mit je einer halben Stelle. Für die Verbesserung des Krisenhilfesystems war eine Vollzeitkraft beschäftigt, ebenso für den Schwerpunkt Häusliche Gewalt ab Oktober 2001. Das Schulamt stellte einen Schulpsychologen für 12 Wochenarbeitsstunden frei. Die Polizeidirektion stellte eine Vollzeitkraft, die die Schnittstellen zu allen Schwerpunkten abzudecken hatte, frei.

2. Grundlagen der Kooperation

Erfolgreiche Kooperation setzt eine Verständigung über Prämissen und Grundpositionen sowie fachliche und strukturelle Rahmenbedingungen voraus. Die folgenden näher beschriebenen Punkte sind deshalb im Sinne von (möglichen) Erfolgsfaktoren zu sehen.

- **Akzeptanz des anderen beruflichen Auftrages**

Unerlässlich ist, dass die Arbeitsaufträge und die gesetzlichen Vorgaben der anderen Profession akzeptiert werden. Es darf keiner vom anderen erwarten, dass er gegen seine gesetzlichen Vorgaben verstößt. Die Arbeitsfelder müssen von einander getrennt bleiben, jeder muss wissen wo die jeweiligen Arbeitsfelder beginnen bzw. enden.

- **Kennen lernen der Arbeitsgrundlagen der anderen Profession**

Voraussetzung für das Gelingen von Kooperation ist ein Grundwissen über die Arbeitsgrundlagen der anderen Profession. Dieses Grundwissen beinhaltet Kenntnisse über die Organisation, die Erreichbarkeit, die gesetzlichen Arbeitsaufträge, sowie die sich daraus ergebenden Arbeitsprinzipien.

Dieses Wissen ist unerlässlich, da sonst falsche Erwartungen und Frustrationen die Kooperation belasten, was ein schnelles Ende der Kooperation bedeuten würde.

- **Strukturelle Verankerung der Kooperation**

Kooperation darf nicht der Beliebigkeit überlassen werden. Also z.B. wenn Zeit da ist, wenn die „Chemie“ stimmt, wenn es im Einzelfall notwendig ist, etc.. Sie muss vielmehr verpflichtender Bestandteil der Arbeit auf allen Hierarchieebenen sein.

Unerlässlich ist dabei, dass Kooperation von der Leitung gewollt, gefördert und gefordert werden muss!

Regelmäßige Infoveranstaltungen, gemeinsame Fortbildungen, verbindliche Verfahrensabläufe, Rückmeldungen, regelmäßige Kontaktpflege auf regionaler Ebene, sind unverzichtbare Bausteine der strukturellen Verankerung der Kooperation!

- **Beachtung des Datenschutzes**

Die Frage des Datenschutzes ist eine zentrale Frage der Kooperation und bestimmt auch entscheidend das Verständnis von Kooperation. Kooperation heißt nicht „miteinander tun“, sondern optimale zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Schnittstellen.

Die Erfahrungen des Modellprojektes PJS zeigen, dass eine sachorientierte und professionelle Kooperation beider Berufsgruppen innerhalb des durch die Datenschutzbestimmungen abgesteckten Rahmens möglich ist.

Fallbezogen ist der Informationsfluss eine Einbahnstraße!

Die Datenschutzbestimmungen, insbesondere die des SGB VIII, gewährleisten die Arbeitsgrundlage der Sozialpädagogik, nämlich den Vertrauensschutz! Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Vorschriften ist strafbewährt (§ 203 StGB). Diesen Kontext muss die Polizei nachvollziehen können.

Für Jugendhilfe besteht keine Anzeigepflicht!

3. Was erfordert Kooperation?

3.1 Vermittlung von Wissen über die andere Profession

Eine grundlegende Voraussetzung für Kooperation ist das Wissen über den Kooperationspartner, d.h. es müssen Organisation, Erreichbarkeit, Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen sowie die getroffenen Kooperationsabsprachen bekannt sein. Nur so können falsche Erwartungen, Enttäuschungen und damit einhergehende Vorurteile abgebaut werden.

Die Vermittlung dieser Grundlagen der Kooperation geschieht insbesondere in entsprechenden Informationsveranstaltungen, in Treffen zum themenspezifischen Fachaustausch, bei Hospitationen sowie in Fortbildungsveranstaltungen.

Zwischen Polizei und Allgemeinem Sozialdienst wurde beispielsweise abgesprochen, dass die Regionalleiter des Allgemeinen Sozialdienstes mindestens im 2-jährigen Turnus ihre Arbeit in den Polizeiinspektionen vorstellen. Daneben werden von den Beauftragten der Kooperation für beide Professionen themenspezifische Informationsveranstaltungen angeboten, z.B. „Häusliche Gewalt – eine Aufgabenfeld für den ASD und die Polizei“, „Zusammenarbeit von Polizei und ASD bei sexuellem Missbrauch von Kindern“. Auch ein 1-tägiger Workshop zum Thema „Kinder- und Jugenddelinquenz – eine gemeinsame Aufgaben von Polizei und Jugendhilfe“ wurde durchgeführt. Als besonders förderlich für die Kooperation haben sich die 3-tägigen Fortbildungen „Zusammenarbeit Polizei und ASD“ erwiesen, da dabei nicht nur notwendiges Wissen vermittelt wurde, sondern ein persönliches Kennen lernen und ein intensives miteinander Arbeiten möglich war. Es konnten 10 dreitägige Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, an denen jeweils 10 Sozialpädagogen und 10 Polizeibeamte teilnahmen. Ein Großteil der Teilnehmer traf sich zu mehreren Nachtreffen. Aus Kostengründen musste nach Beendigung des Modellprojektes PJS diese Fortbildung nun auf einen Tag reduziert werden.

3.2 Verfahrensabsprachen zwischen Polizei und Allgemeinem Sozialdienst

Die Veränderung der Verfahrensabläufe hilft im hohem Maße die angestrebte personenunabhängige und dauerhafte Kooperation zu erreichen. Hierbei ist es wichtig diese Absprachen schriftlich festzulegen, um somit eine Handlungssicherheit, aber auch Verbindlichkeit für die betroffenen Personengruppe zu schaffen.

- **Meldungen per Fax an den Allgemeinen Sozialdienst**

Wenn die Polizei Kenntnis von Ereignissen und Situationen erlangt, die Ausdruck einer sozialen Krise sind bzw. die Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen, wird dies umgehend per Fax an die Sozialregion weiter gemeldet. Dies betrifft insbesondere Fälle von häuslicher Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung von Kindern, Androhung von Suizid, exzessiver Alkoholgenuss eines Elternteils, etc.

Der Bezirkssozialpädagoge entscheidet dann in eigener Zuständigkeit über das weitere Vorgehen bzw. spricht dies mit der Polizei ab (z.B. wann kann der Sozialpädagoge vor Ort sein, wie geschieht die „Übergabe“ etc.).

Diese Verfahrensänderung ermöglicht ein zeitnahes Hilfsangebot, das dann in der Regel auch gerne angenommen wird. Es erleichtert die Kontaktaufnahme, die Betroffenen haben mehr Motivation an dem Problem zu arbeiten und der Hilfebedarf kann besser eingeschätzt werden.

- **Vorabinformation bei umfangreichen strafrechtlichen Ermittlungen**

Die Information über ein laufendes Ermittlungsverfahren, das aber wegen des umfangreichen Ermittlungskomplexes (z.B. mehrere Verdächtige) noch längerer Bearbeitungszeit bedarf, um abgeschlossen werden zu können, soll dem Bezirkssozialpädagogen ermöglichen mit dem Kind/Jugendlichen und seiner Familie zeitnah Kontakt aufzunehmen. Unter dem Eindruck der aktuellen Ereignisse wird die

Kontaktaufnahme bereitwilliger angenommen und die Hilfsangebote eher als solche erlebt und mitgetragen.

Weiter ist es dadurch möglich mit dem Kind/Jugendlichen und seiner Familie Maßnahmen zu entwickeln, die das Kind/Jugendlichen unmittelbar mit der Straftat konfrontiert. Dadurch wird das Unrechtsbewusstsein entwickelt und geschärft, sowie die Chance eröffnet den Schaden, soweit möglich, aus eigenen Kräften wieder gutzumachen. Dies kann im Falle eines Strafverfahrens dann auch als strafmildernd herangezogen werden.

Diese für die Arbeit der Sozialpädagogik wichtige Verfahrensänderung stößt seitens der Polizei teilweise auf Vorbehalte, weil befürchtet wird, dass Sozialpädagogik im Sinne von parteilicher Beratung und Unterstützung tätig wird und dies die weitere Ermittlungsarbeit erschwert.

- **Ergänzung der strafrechtlich relevanten Angaben durch Erkenntnisse aus dem sozialen Umfeld**

Die Polizei meldete schon immer alle von Kindern und Jugendlichen begangenen Straftaten routinemäßig an das Jugendamt. Dabei wurden ausschließlich die Daten und Informationen weitergegeben, die die Polizei zum Zwecke der Ermittlung der Straftat erhoben hat und die auch für die Staatsanwaltschaft hinsichtlich Strafverfolgung entscheidend sind.

Neben den Angaben zur Person des Kindes/Jugendlichen und der Sorgeberechtigten war in dieser Ereignismeldung/Anzeige lediglich die Schadenshöhe, der Tathergang, Zeugen und Beschuldigtenaussagen aufgenommen.

Diese Informationen sind für die Sozialpädagogik zwar nicht unerheblich, wesentlich hilfreicher für die Kontaktaufnahme und der Feststellung des Hilfebedarfes sind aber die im Rahmen der Ermittlungsarbeit gewonnenen Einblicke in die persönliche Situation, sowie das familiäre und soziale Umfeld des Kindes/Jugendlichen. Die strafverfolgungsrelevanten Angaben werden also durch die Feststellungen im persönlichen, familiären und sozialen Umfeld ergänzt.

Wenn der Sozialpädagoge die bekannt gewordenen Problemstellungen gegenüber der Familie benennen kann, verkürzt dies nicht nur den Hilfeprozess, sondern erleichtert es auch den Klienten sich den Problemen zu stellen. Für die Betroffenen ist es oft eine schwere Hürde von sich aus über persönliche oder familiäre Schwierigkeiten zu sprechen.

Diese veränderte Verfahrensweise unterstützt nachhaltig ein „Frühwarnsystem“ für die Jugendhilfe, damit diese bemerkt, wann sie Leistungen der Jugendhilfe forciert anbieten muss.

- **Einführung der personenbezogenen Sachbearbeitung der Polizei bei jugendlichen Straftätern**

Im April 1998, nahezu zeitgleich mit Beginn des Modellprojektes, führte die Polizei- und die Kriminaldirektion Nürnberg die personenbezogene Sachbearbeitung für jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter ein.

Wenn ein Jugendlicher innerhalb von 6 Monaten mehr als fünf mal mit strafbaren Handlungen auffällt, wird er als Mehrfachtäter eingestuft. Für diesen Jugendlichen ist dann immer der gleiche Jugendsachbearbeiter zuständig, unabhängig vom Tatort. Jugendsachbearbeiter gibt es in jeder Inspektion, sie arbeiten in der Ermittlungsgruppe im Tagesdienst.

Fällt ein Mehrfachtäter durch die Schwere der Tat oder durch die Steigerung der Deliktsarten auf und wird von einer schlechten Sozialprognose ausgegangen, wird er als Intensivtäter eingestuft und die zuständige Sachbearbeitung übernimmt das Fachkommissariat K 22.2 „Jugendliche Intensivtäter“ der Kriminaldirektion.

Durch diese personenbezogene Bearbeitung gewinnen die Jugendsachbearbeiter vertiefte Einblicke in die persönlichen und familiären Verhältnisse des Betroffenen, sowie in dessen soziales Umfeld. Für den Sozialpädagogen beim Allgemeinen Sozialdienst sind diese Erkenntnisse, wie bereits oben beschrieben, sehr hilfreich.

Die Jugendsachbearbeiter bei den Polizeiinspektionen und die Kriminalbeamten des K 22.2 „Jugendliche Intensivtäter“ haben daher eine zentrale Funktion in der Kooperation zum ASD.

Sie nahmen auch alle an der 3-tägigen Fortbildung „Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit“ teil.

Durch den Tagesdienst wird die Kontaktaufnahme zwischen beiden Professionen auch wesentlich erleichtert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die personenbezogene Sachbearbeitung für die Kooperation sehr hilfreich ist und sie inhaltlich optimiert.

- **Mitteilung aller Fälle von „Häuslicher Gewalt“, wenn Kinder im Haushalt leben**

Die Polizei teilt dem Allgemeinen Sozialdienst alle Fälle von häuslicher Gewalt mit, wenn Kinder im Haushalt leben. Damit soll erreicht werden, dass sowohl dem Opfer als auch dem Täter Beratung und Unterstützung zur Beendigung der Gewaltdynamik angeboten werden, als auch ihre Verantwortlichkeit als Eltern gegenüber dem Kind thematisiert wird.

Gewalthandlungen zwischen den Eltern sind für das Kind traumatische Erlebnisse und prägen das psychische und physische Erleben des Kindes. Es hat Angst die Mutter könnte dabei sterben, sie erleben eine elementare Trennungsangst, Panik, Verzweiflung, Hilflosigkeit, Ohnmachtgefühle und Lähmung stellen sich ein. Das Kind wird geprägt von der Schädigung „erlernte Hilflosigkeit“. Hilfe für das Kind ist hier dringend erforderlich.

- **Wiederholte Meldungen von Missständen im sozialen Umfeld, die wiederholt festgestellt werden**

Um den Hilfebedarf eines Kindes und die Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen umfassend beurteilen zu können, ist es äußerst wichtig, dass gleiche Vorkommnisse, ein Kind/eine Familie betreffend, auch mehrmals gemeldet werden.

Nach den Projekterfahrungen ging die Polizei in der Vergangenheit häufig davon aus, dass mehrmalige gleiche Meldungen keinen Sinn machen, da man die Jugendhilfe über diesen Sachverhalt bereits informiert hat und es inhaltlich nichts Neues zu berichten gibt.

- **Polizei weist auf Unterstützungs- und Beratungsangebot des Allgemeinen Sozialdienstes hin bzw. vermittelt weiter**

Nachdem Polizeibeamte über die Aufgabenbereiche und Arbeitsprinzipien des ASD informiert sind, sind sie besser in der Lage soziale Notlagen von Eltern und Kinder aufzunehmen und sie auf das Beratungsangebot des ASD aufmerksam zu machen bzw. dieses selbst vermitteln.

Strafrechtliche Ermittlungen der Polizei können Anlass für die krisenhafte Zuspitzung einer Situation sein. So äußern beispielsweise Kinder/Jugendliche große Angst, wenn die Eltern von der Straftat erfahren oder Eltern sehen keine Perspektive mehr das Kind zu erziehen.

- **Meldung von Schulschwänzern**

Das Nürnberger Schulschwänzerkonzept ist eine Verfahrensabsprache zwischen Schule, Polizei und Jugendhilfe. Entscheidend ist, dass sich alle drei Professionen für diese Problemstellung verantwortlich fühlen und jeder seine Möglichkeiten der Problemlösung einbringt. Die einzelnen Bausteine und vor allem die Einbeziehung der anderen Profession sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt, damit es für die Betroffenen ein sinnvolles Ganzes ergibt. Die praktische Umsetzung dieser Konzeption setzt ein Grundwissen über die andere Profession voraus.

3.3 Strukturelle Verankerung der Kooperationsbeziehungen

3.3.1 Regelmäßige Treffen der Leiter

Kooperation muss von der Leitung gewollt und von ihr veranlasst werden! Dieser Grundsatz ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen von Kooperation. Ausdruck findet dieser Grundsatz u.a. in dem vierteljährlich stattfindenden Jour fixe auf Leitungsebene. Dies bedeutet, dass sich zu diesem regelmäßigen Treffen der Leiter der Polizeidirektion Nürnberg, der Leiter des Allgemeinen Sozialdienstes, ein Vertreter der Leitung des Jugendamtes, ein explizit für diese Aufgabe bestimmter Schulrat des staatlichen Schulamtes und die Beauftragten für die Kooperation treffen. Hier werden die Strukturen und Erfordernisse der Kooperation geplant, sowie grundsätzliche Fragen der Kooperation geklärt. Neben diesen regelmäßigen Treffen auf Dienststellenleitererebene wird im etwa zweijährigem Rhythmus ein Treffen der mittleren Führungsebene (Inspektionsleiter und Regionalleiter des ASD) organisiert, das dem Kennen lernen und Einbinden von neuen Kräften, der Information und Diskussion von aktuellen Themen, sowie der Verdeutlichung der Wichtigkeit der Kooperation durch die Dienststellenleiter dient.

Die Kooperation mit ihren unterschiedlichen Themenstellungen ist auch immer wieder Tagesordnungspunkt bei den regelmäßigen Besprechungen der Dienstgruppenleiter bei der Polizei bzw. der Regionalleiterbesprechungen beim Allgemeinen Sozialdienst.

3.3.2 Benennung der Beauftragten der Kooperation

Kooperation muss als dauerhafter Prozess angelegt und gepflegt werden.

Aus diesem Grund hat man nach Ablauf der Projektzeit (vom März 1998 bis Februar 2003) bei allen beteiligten Dienststellen Beauftragte für die Kooperation benannt. Alle beteiligten Dienststellen waren sich einig, dass die aufgebaute Kooperation ohne sogenannte „Chefkümmerner“ in kürzester Zeit auf dem ursprünglichen Zustand zurückfallen würde. Da für diese Aufgabe niemand explizit zuständig wäre, würde die Umsetzung der Erfordernisse der Kooperation in der täglichen Arbeit untergehen. Es wäre dann wieder eine sehr personenabhängige, zufällige und lediglich anlassbezogene Kooperation.

Die Personalfluktuaton in den Dienststellen und neue Themenstellungen unterstreichen diesen Bedarf zusätzlich.

3.3.3 Aufbau und Pflege von regionalen Kooperationsbeziehungen

Auf regionaler Ebene müssen zwischen den verschiedenen Dienststellen verbindliche Kooperationsbeziehungen aufgebaut werden. Der Aufbau dieser Beziehungen muss von den Leitungen der Sozialregionen des Allgemeinen Sozialdienstes, der Polizeiinspektionen und der Schulleitungen mit Unterstützung der Beauftragten für die Kooperation gesteuert werden.

3.3.3.1 Regionale Kooperationsbeziehungen Allgemeiner Sozialdienst – Polizei

Treffen auf Leitungsebene

Die Regionalleiter des ASD pflegen regelmäßige Kontakte mit den Leitern der Polizeiinspektionen und stellen in den Inspektionen im etwa zweijährigem Abstand im Rahmen der Dienstgruppenunterrichte die Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes vor.

Treffen auf Sachbearbeiterebene

Die regionalen Kooperationsbeziehungen auf Sachbearbeiterebene zwischen Polizei und Allgemeinem Sozialdienst werden in erster Linie durch die Einladung von Schwerpunktsachbearbeitern der Polizei (Jugendsachbearbeiter, Lagebeamte, Sachbearbeiter für häusliche Gewalt) in die Sozialregionen gepflegt. Neben der Pflege der persönlichen Kontakte geht es um den Austausch themenspezifischer Einschätzungen und um Entwicklungen im Stadtteil.

Außerdem gibt es nach wie vor Nachtreffen von gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen, die während der Projektlaufzeit stattfanden, an denen gemeinsam Polizeibeamte und

Sozialpädagogen teilgenommen haben. Die Fortbildungen dauerten 3 Tage, es nahmen jeweils 10 Polizeibeamte und 10 Sozialpädagogen teil.

Rückmeldungen

Ohne Rückmeldungen ist keine dauerhafte Kooperation möglich. Da sich wegen des Vertrauensschutzes als Arbeitsgrundlage der Sozialpädagogik und der Datenschutzbestimmungen eine fallspezifische Informationsweitergabe verbietet, wurde mit der Polizei verabredet, dass die Sozialpädagogen des ASD in geeigneten Fällen der Polizei die Rückmeldung geben, dass diese Meldung hilfreich war. Diese, wenn auch auf dem ersten Blick dürftige Rückmeldung, ist für den Polizeibeamten wichtig und ausreichend.

3.3.3.2 Regionale Kooperationsbeziehungen Allgemeiner Sozialdienst – Schule

Kontaktpersonen

Die Kontaktpersonen haben die Aufgabe, Ansprechpartner für alle Belange, die die Kooperation Schule – Allgemeiner Sozialdienst betreffen, zu sein. Sie sind verantwortlich für die Verbesserung des Informationsstandes, für die Informationsweitergabe und die Aufrechterhaltung des Kontaktes in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Es wurde eine Liste mit den Kontaktpersonen erstellt, die den Mitarbeitern von Schule und Allgemeinem Sozialdienst zur Verfügung steht.

Die Kontaktpersonen treffen sich regionsbezogen einmal jährlich zu einer Informationsveranstaltung, die unter einem bestimmten Thema steht. Dies ist zur Erhaltung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Informationsstandes, vor allem angesichts der Personalfuktuation, unerlässlich.

Regionale Arbeitsgruppen

Im Schuljahr 2001/2002 wurde auf Anregung des Jugendhilfeausschusses an vier Nürnberger Schulen mit den jeweils regional zuständigen Abteilungen des Allgemeinen Sozialdienstes ein Modellversuch zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit Schule – Allgemeiner Sozialdienst durchgeführt.

Die Leitungen der Schulen und die zuständigen Regionalleitungen des Allgemeinen Sozialdienstes erhielten von den Leitungen des Staatlichen Schulamtes und des Allgemeinen Sozialdienstes im Rahmen einer Auftaktveranstaltung den Auftrag, die Zusammenarbeit zu entwickeln, weiter auszubauen und zu intensivieren. Vorgaben über Strukturen und Procedere wurden bewusst nicht gemacht, damit sich unterschiedliche Modelle entwickeln konnten. Die unterschiedlichen Formen der Kooperation, deren jeweiliger Verlauf und ihre Ergebnisse waren am Ende des Schuljahres zu analysieren und zu bewerten, um daraus die am besten geeigneten Bausteine der Kooperation ableiten zu können.

Die Ergebnisse des Auswertungstreffens wurden von den Beauftragten für die Kooperation von Allgemeinem Sozialdienst und Schule in einem „Leitfaden für die Kooperation ASD – Schule“ zusammengefasst. Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, dass weitere Kooperationsprozesse in Form von Arbeitsgruppen zwischen Schule und dem Allgemeinen Sozialdienst möglichst effektiv gestaltet werden.

Für die Weiterentwicklung der Kooperation Schule – Allgemeiner Sozialdienst hat sich nach den Ergebnissen der Modellprojekte die Bildung von Arbeitsgruppen auf Schulsprengelenebene bewährt. Diese Form der Kooperation ermöglicht es, die Schulleitungen und Regionalleitungen des Allgemeinen Sozialdienstes verbindlich einzubinden, das erforderliche Grundwissen nachhaltig zu vermitteln, sich persönlich kennen zu lernen und ein gemeinsames Interesse und Verständnis von Kooperation auf Mitarbeiterebene zu entwickeln. Durch die Erarbeitung der am besten geeigneten Bausteine für die Form der Kooperation können die Ergebnisse optimiert werden.

Ein Grundproblem dieser Kooperationsform sind die stark differierenden Mitarbeiterzahlen in beiden Institutionen. Während beim Allgemeinen Sozialdienst ca. 120 sozialpädagogische Fachkräfte (90 Planstellen) in fünf Sozialregionen und der Fachstelle für Wohnungslose beschäftigt sind, sind dies allein im Bereich der Grund- und Hauptschulen ca. 2000 Lehrkräfte, die auf 70 Schulen verteilt sind. Eine Ausweitung der intensiven Kooperation der vier Modellstandorte auf alle Schulen ist aufgrund dieses personellen Ungleichgewichtes nicht durchführbar. Deshalb wurde zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Allgemeinen Sozialdienst im Jahr 2003 verabredet, dass zusätzlich jede Sozialregion mit einer Schule eine regionale Arbeitsgruppe bildet.

Diese neuen ausgewählten Kooperationspartner wurden im Januar 2004 zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen. Bei dieser Auftaktveranstaltung wurden für jeden Standort Arbeitsgruppen eingerichtet und anhand des „Leitfadens für die Kooperation Allgemeiner Sozialdienst – Schule“ über die Erfahrungen der vier Modellprojekte und der daraus abgeleiteten Bausteine der Kooperation informiert.

Zum Erfahrungsaustausch und zur Auswertung der erzielten Ergebnisse wird ein weiteres gemeinsames Treffen der Arbeitsgruppen in der 2. Hälfte des Schuljahres 2004/05 stattfinden.

Rückmeldungen

Wenn die Schule dem Allgemeinen Sozialdienst einen Fall gemeldet hat, erhält sie in jedem Fall die Rückmeldung, ob ein Kontakt zur Familie hergestellt werden konnte. Generell ist das Einverständnis und die Einbindung der Eltern in die Kooperation anzustreben. Die Vertrauensbasis zwischen Klient und Sozialpädagogen ist eine unverzichtbare Arbeitsgrundlage, die aber, wenn die Betroffenen nicht eingebunden werden können, für die Kooperation angesichts der Einbahnstraße des Kommunikationsflusses immer wieder eine Herausforderung darstellt. Ohne Rückmeldungen ist keine Kooperation dauerhaft aufrechtzuerhalten, andererseits ist es unverzichtbar die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die gewählte Vereinbarung wird beiden Anforderungen gerecht.

3.3.3.3 Regionale Kooperationsbeziehungen Schule – Polizei

Um die Kooperation zwischen Schule und Polizei zu institutionalisieren, zu verbessern und relativ personenunabhängig zu gestalten, wurden Kontaktpersonen analog zu den Kontaktpersonen Allgemeiner Sozialdienst – Schule eingesetzt.

Grundlage dieser Auswahl war einerseits die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. April 2000 zur Benennung von Schulverbindungsbeamten bei der Polizei und andererseits die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1999 zur „Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität“.

Durch die Schulverbindungsbeamten waren bei der Polizei die Kontaktpersonen zur Schule bereits benannt. Auf Seiten der Schule wurde angestrebt, die Kontaktlehrer zum Allgemeinem Sozialdienst auch als Kontaktlehrer zur Polizei zu gewinnen. Dies konnte auch weitgehend erreicht werden. Hintergrund der Bestrebungen zu dieser Personalunion war:

- Die Bündelung des Informationsflusses in der jeweiligen Schule,
- die grundsätzliche Notwendigkeit der Beteiligung des ASD an polizeirelevanten Vorgängen in der Schule und nicht zuletzt,
- die Vorgaben der KMBek. vom 3. März 1999, dass „bestehende Vernetzungsstrukturen wie z. B. die regelmäßig zwischen Jugendamt und Schule stattfindenden Treffen zur Zusammenarbeit mit der Polizei genutzt werden sollen.

Im Laufe des Schuljahres 2003/04 wurde entsprechendes Informationsmaterial von der Schule für die Polizei und von der Polizei für die Schule in der Arbeitsgruppe gesammelt, diskutiert und als Broschüre aufbereitet.

Diese Broschüre dient dazu, der jeweils anderen Profession den Aufbau und die Organisation, die zentralen Arbeitgrundlagen und Arbeitsweisen des Kooperationspartners zu vermitteln.

3.4 Bereitstellen von Arbeits- und Informationsmaterialien

PC-gestütztes Zuständigkeitsverzeichnis

Der Polizei wurde das PC-gestützte Zuständigkeitsverzeichnis des ASD zur Verfügung gestellt. Dieses steht aber nicht nur als unverbindliches Informationsmittel zur Verfügung, sondern ist als verbindliches Handlungselement bei jedem Vorgang, der eine Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialdienst beinhaltet, in den Verfahrensablauf eingebaut. Aus dieser Straßendatei, die von jedem PC der Polizei abgerufen werden kann, ist nach Eingabe der Wohnadresse die zuständige Sozialregion mit ihrem Standort, sowie die Telefonnummer des Jourdienstes und die Faxnummer zu entnehmen.

Über das Internet kann auch der persönlich zuständige Bezirkssozialpädagoge mit Telefonnummer und Erreichbarkeit abgefragt werden. Einen entsprechenden Zugang gibt es aber nur an einem PC in der Dienststelle.

Die bisher völlig anonyme Weiterleitung an das „Jugendamt“ wird damit für Polizeibeamte wesentlich konkreter und greifbarer. Sie erfahren, dass ein Bezirkssozialpädagoge persönlich zuständig ist, wo dieser sein Büro hat und wie er zu erreichen ist. Damit kann das Vertrauen der Polizeibeamten, dass mit ihren Informationen weitergearbeitet wird, gestärkt und eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglicht werden. Dies ist äußerst wichtig, damit der zusätzliche Arbeitsaufwand die Erkenntnisse aus dem sozialen Umfeld zu dokumentieren und weiterzuleiten auch betrieben wird.

Durch die verbindliche Nutzung des Straßenverzeichnisses konnten Unsicherheiten und Unkenntnisse bezüglich der Zuständigkeiten beseitigt werden.

Broschüren

Die für die Kooperation wichtigen Informationen wurden in verschiedenen Handreichungen zusammengefasst und den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt. Dies erschien wichtig, damit die Mitarbeiter über den Stand der Kooperationsabsprachen informiert sind und bei Bedarf die notwendigen Informationen nachschlagen können.

Erstellt wurden beispielsweise:

- Broschüre für die Zusammenarbeit des Allgemeinen Sozialdienstes und der Polizei (172kb)
- Leitfaden für die Zusammenarbeit in Fällen von sexuellem Missbrauch (54kb)
- Lexikon der Begriffe
- Zusammenfassung des 1. Kooperationstreffens von ASD und Polizei zum Thema „Häusliche Gewalt“

Diese Materialien und die Abschlussberichte des Modellprojektes sind im Internet unter www.sicherheitspakt.nuernberg.de und www.jugendamt.nuernberg.de/fachkraefte/projekte.htm#kooperation (nur die Abschlußberichte) abrufbar.

- Heft 1 Grundlagen der Kooperation
- Heft 2 Kooperation Polizei und ASD im Handlungsfeld Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Familien und Alleinstehende
- Heft 3 Kooperation Polizei und ASD mit Schule
- Heft 4 Kooperation Polizei und kommunale Jugendarbeit
- Heft 5 Verbesserung des Krisenhilfesystems für Erwachsene
- Heft 6 Häusliche Gewalt - Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes
- Heft 7 Kooperation Polizei und Jugendhilfe bei sexuellem Missbrauch von Kindern

4. Ergebnisse

4.1 Zusammenarbeit Polizei – Allgemeiner Sozialdienst

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Kooperation zwischen Polizei und Allgemeinem Sozialdienst spürbar verbessert hat.

Es ist eine deutliche Steigerung der gegenseitigen Akzeptanz und Wertschätzung festzustellen. Dies betrifft sowohl die Einstellung zur Person der anderen Berufsgruppe, als auch die jeweiligen Arbeitsaufträge und Arbeitsweisen.

Vorurteile, Fehleinschätzungen und falsche Erwartungen konnten weitgehend abgebaut werden.

Die Kommunikationsdichte zwischen beiden Dienststellen hat sich deutlich erhöht. Neben den bisherigen Mitteilungen informiert die Polizei den Allgemeinen Sozialdienst nun vermehrt über soziale Notlagen per Fax, es werden Vorab – Infos gegeben und Fälle häuslicher Gewalt durchgehend gemeldet, wenn Kinder im Haushalt leben.

Seit Sommer 1998 meldet die Polizei und die Schule auch Fälle von Schulschwänzen an den Allgemeinen Sozialdienst, was allerdings außerhalb des Projektes verabredet wurde. Es kann festgestellt werden, dass die Meldungen der Polizei von den Sozialpädagogen beim Allgemeinen Sozialdienst als wichtig und hilfreich eingeschätzt werden.

Auch die Wichtigkeit der Weitergabe von sozialrelevanten Daten bei Anzeigen und sonstigen Meldungen wird erkannt und seitens der Polizei gut umgesetzt.

Daneben ist die Hemmschwelle der direkten Kontaktaufnahme deutlich verringert, die Möglichkeit zur Nachfrage, Abstimmung und gegenseitigen Beratung wird mittlerweile gut wahrgenommen.

Die Veränderung der Verfahrensabläufe hilft im hohen Maße die angestrebte personenunabhängige und dauerhafte Kooperation zu erreichen. Doch auch diese

Veränderungen werden sich nur aufrechterhalten und inhaltlich optimal nutzen lassen, wenn über ihre Sinnhaftigkeit weiterhin regelmäßig informiert und geworben wird. Kooperation kann durch strukturelle Veränderungen in Form gebracht werden, tatsächlich umgesetzt wird sie durch und unter persönlichem Vorzeichen.

Die Bestimmungen des Datenschutzes und die damit einhergehende Einbahnstraße des Informationsflusses den Einzelfall betreffend, stellt für eine dauerhafte Kooperation durchaus eine Herausforderung dar. Die Rückmeldungen des Allgemeinen Sozialdienstes haben dabei eine zentrale Bedeutung und es gilt diese dauerhaft zu sichern.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit den erarbeiteten Kooperationsergebnissen

- ein leichter Zugang und ein schnelleres sozialpädagogisches Hilfsangebot,
- eine effektivere und zufriedenstellendere Aufgabenerfüllung für beide Professionen
- und ein frühzeitigeres Erkennen von gesellschaftlichen und regionalen Entwicklungen erreicht werden konnte.

4.2 Zusammenarbeit Schule – Allgemeiner Sozialdienst

Eine gelingende Kooperation zwischen Schule, Eltern und dem Allgemeinem Sozialdienst ist für alle Beteiligten von Nutzen, dies zeigte u.a. eine Befragung von Mitarbeitern aus den 4 Modellprojekten, die sich mit einer verbesserten Kooperation zwischen Allgemeinem Sozialdienst und Schule befassten:

- Für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes und der Schule gibt es weniger Frust, man kennt die Möglichkeiten und Grenzen der anderen Profession, wird unterstützt und beraten.
- Die jeweiligen Arbeitsaufträge können dadurch erfolgreicher und effektiver erfüllt werden.
- Die Zusammenarbeit ist konstruktiver und zielgerichteter, es klappt Verantwortlichkeiten festzulegen, Arbeitsschritte abzusprechen und Helferkonferenzen einzuberufen.
- Es wurde ebenso die Erfahrung gemacht, dass die Elternarbeit der Schule erleichtert wird, weil bei entsprechendem Anlass der Allgemeine Sozialdienst einbezogen werden kann.
- Die Kompetenz im Umgang mit den Eltern sei verbessert worden.

Von diesen Verbesserungen profitiert vor allem das betroffene Kind und seine Eltern.

Bei entsprechenden Defiziten oder Auffälligkeiten werden sie nicht nur mit den Forderungen der Schule konfrontiert, sondern erhalten auch Beratungs- und Hilfsangebote. Es geschieht eine ganzheitliche Einschätzung der Situation, der Hilfebedarf wird dadurch klarer und konkreter und es kann unter Einbeziehung der Betroffenen ein „Gesamtpaket“ von aufeinander abgestimmten Maßnahmen abgesprochen und eingeleitet werden.

Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, mit denen sich die Schule und der Allgemeine Sozialdienst beschäftigen (Siehe Anhang 2!), ist erheblich belastet. Ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen beider Institutionen unter Wahrung der jeweiligen Arbeitsgrundlagen ist daher im Interesse dieser Kinder unerlässlich.

Eine flächendeckende Verbesserung der Kooperation des Allgemeinen Sozialdienstes mit den Schulen erfordert angesichts der Vielzahl der Schulen wesentlich mehr Aufwand als mit der Polizei. Die Kooperationsstrukturen mit der Polizei können über 4 Polizeiinspektionen und der Kriminaldirektion abgesprochen werden, auf Seiten der Schule sind es 70 Schulleiter allein im Grund- und Hauptschulbereich. Diese Hürde darf aber nicht entmutigen, sondern muss Ansporn sein engagiert an einer verbesserten Kooperation zu arbeiten.

Kooperation lohnt sich für alle Beteiligten, es gibt sie aber nicht zum Nulltarif!!!

Kooperation von Schule, Allgemeiner Sozialdienst und Polizei

	Schule	ASD	Polizei
Gemeinsame Personengruppen	Kinder und Jugendliche, die Gewalt ausüben die Opfer von Gewalt sind die strafbare Handlungen begehen (z.B. Diebstahl, Erpressung, Körperverletzung, etc.) die verwahrlosen und vernachlässigt werden die misshandelt werden die sexuell missbraucht werden die die Schule schwänzen		
	Kinder und Jugendliche mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (z. B ADS, etc)		
Gesetzlicher Auftrag	Bildungs- und Erziehungsauftrag Art. 1 BayEUG Aufgaben der Schulen Art 2 BayEUG	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII	Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Art. 2 PAG
Arbeitsprinzipien	Allgemeine Schulpflicht	Freiwilligkeit Angebot von Leistungen	Legalitätsprinzip
	Feste Strukturen (Lehrpläne, Stunden-tafel, Richtlinien)	flexible Zeitgestaltung	Opportunitätsprinzip
	Erziehungsauftrag	Beratung in erzieherischen Fragen	Verhältnismäßigkeit
	Bewertung von Leistung, (Allokationsfunktion) Leistungsan-forderung	leistungsfreier Raum	
	begrenzte Mitgestal-tungsmöglichkeiten der Eltern	Starke Beteiligungs-rechte der Eltern	
	Großgruppen-situation	Einzelsituation	

	Schule	ASD	Polizei
Gesetzliche Grundlage	Art. 31 BayEUG KMBek 9/1982 Polizei KMBek 7/1999 Polizei/ASD KMBek 23/1999 ASD	§81 SGB VIII	Art. 2 PAG Art. 9 POG
Nutzen der Kooperation	<p>Fachliche Beratung der Jugendhilfe für die Schule zu bestimmten Themen (z.B. Gewalt von und an Kindern, sexueller Missbrauch)</p> <p>Größere Verhaltenssicherheit in Konflikt- und Krisen-situationen</p> <p>Entlastung</p> <p>professionellerer Umgang mit schwierigen Situationen</p> <p>Verbessertes Problembewusstsein für die Situation des Kindes</p> <p>Adäquaterer Umgang mit Eltern</p>	<p>Schule und Polizei unterstützt das Frühwarnsystem der Jugendhilfe</p> <p>Schule und Polizei schaffen Zugänge zu den Eltern</p> <p>Schule und Polizei unterstützen die Einschätzung des Hilfebedarfes</p> <p>Schule begleitet vereinbarte Hilfen</p>	<p>Schnelle Interventionsmöglichkeiten</p> <p>Abgestimmtes Vorgehen</p> <p>Bessere Erfolgschancen</p> <p>Langfristig: positive Impulse zur Eindämmung der Kinder- und Jugendkriminalität</p>